

25.03.2024

Betreff: Vorgaben zur Verwendung des QR-Codes im Rahmen der Kennzeichnung von Zutaten und Nährwerten bei Wein und Sekt – Forderung nach einer sprachenneutralen Lösung und Schaffung von Rechtssicherheit

Um den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein besseres Informationsniveau zu bieten, wurde mit der Verordnung (EU) 2117/2021 die Verpflichtung für alle ab dem 8. Dezember 2023 hergestellten Weinerzeugnisse eingeführt, eine Nährwertdeklaration und ein Zutatenverzeichnis bereitzustellen. Dank des Kompromisses, der zwischen allen EU-Institutionen nach langem und intensivem Austausch und unter maßgeblicher Mitgestaltung Deutschlands erzielt wurde, können die Akteure des Sektors diese Informationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen - z.B. durch einen QR-Code auf dem Etikett des Produkts -, während sie gleichzeitig verpflichtet sind, die Angabe des Brennwertes und der Allergene auf der Verpackung des Produktes anzugeben.

Gerne möchten wir mit diesem Schreiben an das mit Ihnen geführte Weinbranchengespräch am 24. Januar 2024 in Berlin anknüpfen. Im Rahmen dieses sehr guten und konstruktiven Austauschs haben Sie erklärt, dass Deutschland eine sprachenneutrale digitale Umsetzung der Zutaten- und Nährwertkennzeichnung für Wein und Weinerzeugnisse (Kennzeichnung des QR-Codes durch ein „i“) unterstützen wird. Wir haben im Rahmen dieses Gesprächs angeführt, dass alle bedeutenden weinbautreibenden EU-Mitgliedstaaten in dieser Frage an einem Strang ziehen und es dem Wunsch der europäischen Weinbranche entspricht, innerhalb der EU eine einheitliche, klare und vor allem sprachenneutrale („i“) Vorgabe zu haben.

Diese digitale Lösung ist ein entscheidender Vorteil, um die Fragmentierung des Binnenmarktes und die mit der Frage der Kennzeichnungssprache verbundenen Barrieren für die Vermarktung unserer Produkte in der EU zu verhindern. Durch die Forderung, im Falle der Nutzung der digitalen Kennzeichnungslösung, von den Wirtschaftsbeteiligten zu verlangen, dem QR-Code einen Hinweis wie „Zutaten und Nährwertangaben“ voranzustellen, könnte der größte Vorteil des neuen Systems bereits zunichte gemacht werden. Da es sich bei diesem Hinweis nicht mehr um ein Symbol, sondern um einen textlichen Hinweis handelt, müsste dieser in eine für den Verbraucher leicht verständliche Sprache übersetzt werden. Die Forderung dieser zusätzlichen Angabe führt das komplette System ad absurdum.

Die mit dem QR-Code gegebene innovative Etikettierungslösung darf zudem nicht dadurch konterkariert werden, dass durch die Forderung nach textlichen Hinweisen über oder unter dem QR-Code Interpretationsspielräume für individuelle Lösungen in einzelnen Mitgliedstaaten eröffnet werden und es darüber hinaus unnötigerweise zu Fragen der jeweils anzuwendenden Sprache kommt, wenn einzelne Länder die Angaben in einer in ihrem Land leicht verständlichen Sprache fordern. Nur mit einer von der EU-Kommission klar vorgegebenen eindeutigen sprachenneutralen Lösung kann überdies beispielsweise verhindert werden, dass es in föderalen Strukturen zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Auffassungen durch die jeweiligen Überwachungsbehörden kommt. Die für Verbraucherinnen und Verbraucher wichtigen Informationen sind in digitaler Form mehrsprachig abrufbar; das international verständliche Zeichen „i“ stellt einen klaren und eindeutigen Hinweis auf das digitale Einfallstor (QR-Code) dar.

Durch den Zusatz „Zutaten“, „Zutaten und Nährwerte“, „Zutaten und Nährwertangaben“ o.ä. wäre der QR-Code im Übrigen auf diese Angaben beschränkt. In den kommenden Jahren werden voraussichtlich zahlreiche weitere Informationen auf digitalem Wege bereitgestellt (z.B. die Informationen auf den Verpackungen im Anschluss an die Ergebnisse der überarbeiteten EU-Verpackungsverordnung), die die Verwendung weiterer ergänzender Begriffe erforderlich machen würde. Ein „i“ für Information dagegen wäre international verständlich und würde dem Sinn und Zweck der Verbraucheraufklärung als Kompromiss und gangbarer Weg dienen.

Diese sprachenneutrale Lösung („i“) wurde insbesondere auch nachdrücklich durch die europäischen Branchenverbände gefordert, damit alle Vorteile des E-Labels auch beim Export zum Tragen kommen können. Die Tatsache, dass der EU-Verordnungsgeber für die verpflichtende Angabe des Brennwertes eine komplett sprachenneutrale Regelung vorsieht, die sich auf ein sprachenneutrales „E“ beschränkt, zeigt, dass es gerade nicht dem Willen des EU-Gesetzgebers entspricht, die implementierte digitale und innovative Lösung durch die Hintertür direkt wieder auszuhebeln, indem der Zugang zu den digitalen Informationen (QR-Code) mit textlichem Hinweis flankiert werden muss.

Im Übrigen ist festzustellen, dass weder die Verordnung (EU) 1308/2013 noch der Delegierte Rechtsakt zur Verordnung (EU) 2019/33 oder der Leitfaden der EU-Kommission Forderungen dahingehend enthalten. In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass für eine zusätzliche Kennzeichnung des QR-Codes keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist, auf die sich eine solche Forderung stützen könnte.

Umso wichtiger erscheint es, dass auf EU-Ebene eine klarstellende Regelung geschaffen wird, um einen Flickenteppich aus unterschiedlichen Interpretationen innerhalb der EU zu vermeiden.

Die EU-Kommission hat angekündigt, eine Reihe kurz-, mittel- und längerfristiger Maßnahmen für den Landwirtschaftssektor vorzubereiten, deren Bestimmungen in der GMO-Verordnung enthalten sind. Daher plant die EU-Kommission, kurzfristig die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu öffnen und den Inhalt nach den Wahlen im Juni auszuhandeln, sobald sich das neue Europäische Parlament konstituiert hat.

Um in der beschriebenen Thematik eine Rechtssicherheit herbeizuführen, muss aus unserer Sicht eine unmittelbare Klarstellung in der Verordnung (EU) 1308/2013 erfolgen.

Unsere französischen Kollegen haben folgende Änderung der Verordnung (EU) 1308/2013 vorgeschlagen, der wir uns gerne inhaltlich anschließen:

Amendment n°1 on the identification of the QR-Code

In article 119 of Regulation (EU) 1308/2013, to add the following paragraph:

6 (new). When providing the nutrition declaration or the list of ingredients according respectively to paragraph 4 and 5 of this article, the electronic mean shall:

- be identified through a symbol or a pictogram easily visible and clear to understand by consumers, and*
- appear in close proximity to the energy value.*

These rules apply to wines produced from grapes harvested [from 2025]. Wines produced from grapes harvested before that date and providing other modalities of presentation of the electronic mean may continue to be placed on the market until stocks are exhausted.

The Commission may adopt delegated under Article 122 (1) (b) (i) of this Regulation in order to define a harmonized symbol or pictogram.

Amendment n°2 on exported products to third countries

In article 119 of Regulation (EU) 1308/2013, to add the following paragraph:

7 (new). By way of derogation from paragraph 1, the list of ingredients and the nutrition declaration may be omitted for grapevine products exported to third countries.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen möchten wir Sie nachdrücklich bitten, sich entsprechend zu positionieren, um zu einer einheitlichen Regelung durch die EU-Kommission zu dieser Frage zu kommen.